

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Juli 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung will das Gastronomiegewerbe in der Zeit der Wiedereröffnung unterstützen und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Beschränkungen mildern. Daher wird der **Steuersatz** für Speisen in Restaurants und Gaststätten gesenkt. Außerdem hat das Bundesfinanzministerium (BMF) eine weitere „Corona-Sofortmaßnahme“ ergriffen, die wir Ihnen vorstellen: Auf Antrag werden schon geleistete **Vorauszahlungen für 2019** pauschal herabgesetzt. Im **Steuertipp** geht es im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Gegenstände um die Ausübung des **Zuordnungswahlrechts** zum Unternehmensvermögen.

Koalitionsausschuss

Ermäßigter Steuersatz in der Gastronomie ab dem 01.07.2020

Die Große Koalition hat beschlossen, dass vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 ein reduzierter Umsatzsteuersatz in der Gastronomie gelten soll. Der reduzierte Steuersatz betrifft nur die **Abgabe von Speisen**. Bisher gilt für Speisen, die in einer Gaststätte, einem Café oder einer Bar verzehrt werden, ein Umsatzsteuersatz von 19 %. Gerichte, die der Gast mitnimmt, werden mit 7 % besteuert. Nun soll generell ein Steuersatz von 7 % zur Anwendung kommen.

Von dieser Regelung sind **Getränke** ausgenommen. Kneipen, Bars, Clubs und Diskotheken, die ausschließlich Getränke anbieten, profitieren da-

her nicht von der Steuerentlastung. Die Ausnahme von Getränken bei der ermäßigten Besteuerung ist unionsrechtlich zulässig.

Hinweis: Der Koalitionsausschuss hat ein Konjunkturpaket beschlossen, das eine weitere Absenkung der Steuersätze vorsieht. Vom 01.07. bis zum 31.12.2020 soll der Regelsteuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Satz von 7 % auf 5 % gesenkt werden.

Verlustrücktrag

Vorauszahlungen für 2019 können pauschal herabgesetzt werden

Das Bundesfinanzministerium hat eine Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für das

In dieser Ausgabe

- Koalitionsausschuss:** Ermäßigter Steuersatz in der Gastronomie ab dem 01.07.2020..... 1
- Verlustrücktrag:** Vorauszahlungen für 2019 können pauschal herabgesetzt werden..... 1
- Erklärungsfrist:** Lohnsteuer-Anmeldungen dürfen später abgegeben werden 2
- Nachteilsausgleich:** Entlastungsmaßnahmen beim Elterngeld auf den Weg gebracht..... 2
- Unterstützungsmaßnahmen:** Spendenabzug ist leichter möglich 2
- Steuerbonus:** Musterbescheinigungen für energetische Baumaßnahmen 3
- Anwendungserlass:** Neue umsatzsteuerliche Behandlung von Miet- und Leasingverträgen 3
- Einzelveranlagung:** Wie hat die hälftige Aufteilung von Vorsorgeaufwendungen zu erfolgen? 4
- Steuertipp:** Ausübung des Zuordnungswahlrechts zum Unternehmensvermögen..... 4

Jahr 2019 ermöglicht. Krisenbetroffene Unternehmer und Vermieter, die für 2019 noch nicht veranlagt worden sind und Steuervorauszahlungen geleistet haben, können sich die Vorauszahlungen für 2019 über einen pauschalen Verlustrücktrag zurückerstatten lassen. Diese Möglichkeit besteht **bis Ende März 2021** (bei Land- und Forstwirten: bis Ende November 2021).

Voraussetzung ist, dass der Steuerzahler einen Antrag beim Finanzamt stellt, in dem er versichert, dass er aufgrund der Corona-Krise für 2020 einen nicht unerheblichen Verlust erwartet. Als pauschaler Verlustrücktrag darf ein Betrag von **15 % des Saldos** der im Vorauszahlungsbescheid 2019 ausgewiesenen Gewinneinkünfte bzw. Vermietungseinkünfte geltend gemacht werden. Gedeckelt ist dieser Betrag auf 1.000 € (bei Zusammenveranlagung: 2.000 €). Das Finanzamt berechnet die Vorauszahlungen für 2019 dann unter Ansatz des Verlustrücktrags und erstattet die zu viel geleisteten Vorauszahlungen.

Erklärungsfrist

Lohnsteuer-Anmeldungen dürfen später abgegeben werden

In weiten Teilen des Bundesgebiets sind Arbeitgeber durch das Corona-Virus unverschuldet daran gehindert, die monatlichen oder vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen fristgerecht abzugeben. Die Finanzämter gewähren Arbeitgebern daher nun **auf Antrag** im Einzelfall Fristverlängerungen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Arbeitgeber selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte **nachweislich unverschuldet** daran gehindert ist, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal zwei Monate betragen.

Nachteilsausgleich

Entlastungsmaßnahmen beim Elterngeld auf den Weg gebracht

Mit den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wächst die Zahl von Eltern, die die Voraussetzungen für den Elterngeldbezug nicht mehr erfüllen können. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist nicht auf diese besondere Situation zugeschnitten. Daher hat der Gesetzgeber **befristete Regelungen** geschaffen, um Betroffene in der aktuellen Lebenslage wei-

terhin effektiv mit dem Elterngeld unterstützen zu können. Das Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie sieht Folgendes vor:

- Ist es Eltern in systemrelevanten Branchen und Berufen aufgrund der Herausforderungen während der COVID-19-Pandemie nicht möglich, ihre Elterngeldmonate zu nehmen, können sie diese aufschieben. Eltern verlieren ihren Partnerschaftsbonus nicht, wenn sie aufgrund der Pandemie aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant. Das gilt auch, wenn nur ein Elternteil einen systemrelevanten Beruf ausübt.
- Auf Antrag kann der Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.12.2020 bei der Berechnung der Höhe des Elterngeldes ausgeklammert werden. Auch mittelbare Änderungen der Einkommenssituation zählen zu den Einkommensminderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie. Die Ausklammerungsmöglichkeit ist auf die voraussichtliche Zeit der Krise begrenzt.
- Einkommensersatzleistungen, vor allem Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I, die durch die COVID-19-Pandemie bedingte Einkommenswegfälle ausgleichen, werden in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.12.2020 für die Höhe des Elterngeldes nicht berücksichtigt. Beim Bezug solcher Leistungen in diesem Zeitraum kommt es für die endgültige Festsetzung des Elterngeldes allein auf die Angaben an, die bei der Beantragung gemacht wurden. Damit soll Eltern der notwendige Vertrauensschutz gewährt werden.

Hinweis: Die Regelungen zur Nichtberücksichtigung von Einkommensersatzleistungen gelten auch für Eltern, die nicht in systemrelevanten Berufen arbeiten. Lassen Sie sich hierzu gern beraten!

Unterstützungsmaßnahmen

Spendenabzug ist leichter möglich

Infolge der Corona-Pandemie zeigt sich ein breites gesellschaftliches Engagement: Viele Privatleute und Unternehmen leisten Hilfe und unterstützen von der Krise besonders betroffene Mitmenschen. Das Bundesfinanzministerium hat ein **steuerliches Maßnahmenpaket** für den Spendenabzug geschnürt, um diese Unterstützungsmaßnahmen zu fördern. Danach gilt:

- **Vereinfachter Zuwendungsnachweis:** Spenden, die auf Sonderkonten (inländischer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, inländischer öffentlicher Dienststellen oder

amtlich anerkannter inländischer Verbände der freien Wohlfahrtspflege) geleistet werden, müssen nur durch Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung der Bank nachgewiesen werden; eine Spendenquittung ist für den Sonderausgabenabzug nicht erforderlich.

- **Satzungsfernes Vereinsengagement:** Wenn gemeinnützige Körperschaften wie Sport- oder Musikvereine zu Corona-Spenden aufrufen, gefährdet dieses satzungserne Engagement nicht die Steuerbegünstigung der Körperschaft. Nicht nur die Verwendung bzw. Weiterleitung eingesammelter Spendenmittel ist der Körperschaft ausnahmsweise erlaubt, sie darf auch vorhandene Mittel (die keiner anderweitigen Bindung unterliegen) ohne Satzungsänderung zur Unterstützung von Betroffenen der Corona-Krise einsetzen. Erlaubt ist auch, Personal und Räume des Vereins zu überlassen und Einkaufsdienste für Betroffene anzubieten.
- **Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen:** Kosten eines Unternehmens für Sponsoringmaßnahmen sind als Betriebsausgaben abziehbar. Das Gleiche gilt für (angemessene) Leistungen aus dem Betriebsvermögen, die ein Unternehmer einem unmittelbar und schwer betroffenen Geschäftspartner unentgeltlich zuwendet, um die Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten. In anderen Fallkonstellationen können die Finanzämter bei Sachleistungen einen Betriebsausgabenabzug aus Billigkeitsgründen zulassen. Der Empfänger muss jedoch in allen Fällen eine Betriebseinnahme ansetzen (mit dem gemeinen Wert).
- **Arbeitslohnspenden:** Verzichtet der Arbeitnehmer auf Teile seines Arbeitslohns, damit der Arbeitgeber diese an eine begünstigte Einrichtung spenden kann, muss dieser Lohnanteil nicht versteuert werden, sofern der Arbeitgeber die entsprechende Verwendungsvoraussetzung erfüllt und dies dokumentiert.

Steuerbonus

Musterbescheinigungen für energetische Baumaßnahmen

Seit Jahresbeginn fördert der Staat energetische Baumaßnahmen an **selbstgenutzten eigenen Wohngebäuden** mit einem neuen Steuerbonus (vgl. Ausgabe 03/20). Die Steuerermäßigung beträgt pro Objekt maximal 40.000 €. Begünstigt sind Baumaßnahmen, die nach dem 31.12.2019 begonnen haben und vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass das Gebäude bei Durchführung der Baumaßnahme älter

als zehn Jahre war. Abziehbar sind neben den Lohnkosten auch die Materialkosten.

Der Auftraggeber beantragt den Steuerbonus in seiner Steuererklärung. Er muss dem Finanzamt eine **Bescheinigung des Fachunternehmens** über die Baumaßnahme vorlegen, die nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellt worden ist. Das Bundesfinanzministerium hat die entsprechenden Musterbescheinigungen veröffentlicht. Vorgegeben sind darin der Inhalt, der Aufbau und die Reihenfolge der Angaben, von denen die Handwerksbetriebe nicht abweichen dürfen. Die Bescheinigungen können von den Ausstellern auch in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) an die Auftraggeber verschickt werden.

Anwendungserlass

Neue umsatzsteuerliche Behandlung von Miet- und Leasingverträgen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Miet- und Leasingverträgen als **Lieferung oder sonstige Leistung** geäußert.

Die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie enthält folgende Formulierung: „Mietvertrag, der die Klausel enthält, dass das Eigentum unter normalen Umständen spätestens mit Zahlung der letzten fälligen Rate erworben wird“. Schon 2017 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, wie diese Formulierung auszulegen ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH müssen für die Annahme einer Lieferung **zwei Voraussetzungen** erfüllt sein:

- Zum einen muss der Vertrag, aufgrund dessen die Übergabe des Gegenstands erfolgt, ausdrücklich eine Klausel zum Eigentumsübergang an diesem Gegenstand vom Leasinggeber auf den -nehmer enthalten. Nach Auffassung des EuGH ist diese Voraussetzung nur erfüllt, wenn der Vertrag eine Kaufoption für den Leasinggegenstand vorsieht.
- Zum anderen muss aus zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung objektiv zu beurteilenden Vertragsbedingungen deutlich hervorgehen, dass das Eigentum am Gegenstand automatisch auf den Leasingnehmer übergehen soll, wenn der Vertrag bis zum Vertragsabschluss planmäßig ausgeführt wird.

Das BMF hat den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst, weil er teilweise nicht in Einklang mit der EuGH-Entscheidung steht.

Hinweis: Diese Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für Zwecke des Vor-

steuerabzugs wird es jedoch für vor dem 18.03.2020 abgeschlossene Leasing- und Mietverträge nicht beanstandet, wenn hier noch die alte Fassung angewandt wird.

Einzelveranlagung

Wie hat die hälftige Aufteilung von Vorsorgeaufwendungen zu erfolgen?

Lassen sich Eheleute einzeln veranlagern, rechnet das Finanzamt jedem Ehepartner nur die von ihm bezogenen Einkünfte zu. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und bestimmte Steuerermäßigungen (z.B. für Handwerkerleistungen) werden demjenigen Ehegatten zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten hin werden diese Kosten jedoch bei beiden **je-weils zur Hälfte** abgezogen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, wie diese hälftige Aufteilung bei Vorsorgeaufwendungen konkret erfolgen muss. Die Richter haben entschieden, dass die Vorsorgeaufwendungen zunächst hälftig auf die Ehegatten aufzuteilen sind. Erst in einem **zweiten Rechenschritt** müssen die Höchstbetragsberechnungen und Günstigerprüfungen für Vorsorgeaufwendungen individuell bei jedem der Ehegatten vorgenommen werden. Diese Berechnungsreihenfolge ergibt sich nach Ansicht des BFH bereits aus dem Gesetzeswortlaut. Ihr stehe auch nicht das Prinzip der Individualbesteuerung entgegen, da die antragsgemäße hälftige Kostenaufteilung eine Ausnahme von diesem Grundsatz darstelle.

Hinweis: Ehepaare und eingetragene Lebenspartner zahlen in der Regel weniger Steuern, wenn sie sich zusammen veranlagern lassen. Nur in seltenen Fällen lohnt es sich, zwei getrennte Einkommensteuererklärungen abzugeben und die Einzelveranlagung zu beantragen. Sinnvoll kann dieses Vorgehen beispielsweise sein, wenn ein Ehepartner eine Entschädigung oder eine Abfindung erhalten hat.

Steuertipp

Ausübung des Zuordnungswahlrechts zum Unternehmensvermögen

Als Unternehmer können Sie bei Anschaffung eines Gegenstands bzw. Gebäudes wählen, ob eine Zuordnung zum Privat- oder Betriebsvermögen erfolgen soll. Dieses **Wahlrecht** ist grundsätzlich bereits bei der Anschaffung auszuüben. Eine zeitnahe Zuordnung ist aber auch noch mit

Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung möglich, wobei zwingend die Abgabefrist (31.07. des Folgejahres) einzuhalten ist.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in mehreren laufenden Verfahren über diese bisherigen Vorgaben zu entscheiden. Strittig ist, ob die Frist unionsrechtlich gerechtfertigt ist, und ferner, ob eine Zuordnung zum Privatvermögen erfolgen darf, soweit keine Anzeichen für eine unternehmerische Zuordnung vorliegen.

In einem neuen Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) unterhielt der Kläger einen Gerüstbaubetrieb. Er errichtete ein Einfamilienhaus mit einem Arbeitszimmer (Fertigstellung 2015). Erst in der im September 2016 eingereichten Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das Jahr 2015 - also nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist - machte er für die Errichtung des Arbeitszimmers anteilig den **Vorsteuerabzug** geltend. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug wegen der nicht rechtzeitig erfolgten Zuordnung des Arbeitszimmers zum Unternehmensvermögen.

Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Der Streitfall erreichte den BFH, der den EuGH angerufen hat. Nach den von ihm zur Zuordnungsentscheidung entwickelten Kriterien hält der BFH die Revision des Klägers in seinem Vorlagebeschluss für unbegründet. Zweifelhaft sei jedoch, ob ein Mitgliedstaat eine **Ausschlussfrist** für die Zuordnung zum Unternehmensvermögen vorsehen dürfe. Mit dem Vorabentscheidungsersuchen soll zudem geklärt werden, welche Rechtsfolgen eine nicht rechtzeitig getroffene Zuordnungsentscheidung hat.

Der EuGH muss sich nun erstmals mit der Frage auseinandersetzen, welche Rechtsfolge eintritt, wenn ein Unternehmer zwar ein Zuordnungswahlrecht hat, es aber nicht rechtzeitig ausübt. Jetzt ist eine einheitliche Frist festzulegen, die mit dem **Unionsrecht** vereinbar sein muss. Abzuwarten bleibt, ob der EuGH dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität oder dem Grundsatz der Rechtssicherheit den Vorzug gibt.

Hinweis: Dem Finanzamt sollte weiterhin rechtzeitig, also bis zum 31.07. des Folgejahres, die Zuordnung zum Unternehmen nachweisbar mitgeteilt werden. Sofern diese Abgabefrist schon abgelaufen ist, können wir Bescheide im Hinblick auf die zu erwartende EuGH-Entscheidung gerne offenhalten.

Mit freundlichen Grüßen